SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Spalatin-Gymnasiums Altenburg

1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Spalatin-Gymnasiums Altenburg"
- (2) Er hat seinen Sitz in Altenburg und soll dort ins Vereinsregister eingetragen werden.

2. Grundlage und Zielstellung

- (1) Der Verein hat das Ziel, das Christliche Spalatin-Gymnasium in Altenburg ideell und materiell zu unterstützen. Er geht davon aus, dass die befreiende Kraft des Evangeliums und die sich daraus ergebenen Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage für die Bildung und Erziehung der Kinder sind. In der Förderung des Christlichen Spalatin-Gymnasiums sieht er die Möglichkeit, dass sich Eltern, Lehrer und Schüler in diesem Sinne als Gemeinschaft verstehen, lernen und diese Gemeinschaft im partnerschaftlichen Umgang miteinander sichtbar und erlebbar wird. Erziehungsziel des Christlichen Spalatin-Gymnasiums ist die ganzheitliche freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebenstüchtigen Menschen. Der Verein versteht sich als Förderer einer ökumenischen Schule, die grundsätzlich jedem Kind offen steht.
- (2) Der Verein unterstützt die Schule organisatorisch, materiell, finanziell und praktisch. Er fördert die Erziehungsaufgaben des Christlichen Spalatin-Gymnasiums, die Freizeitgestaltung der Schüler wie auch die Ausstattung der Schule. Er wirkt bei der konzeptionellen und pädagogischen Weiterentwicklung mit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese nachhaltig und laufend durch Zuwendungen oder Mitarbeit unterstützen wollen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt.
- 3) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Betrag ganz oder teilweise erlassen. Der Verein strebt zur Senkung des Verwaltungsaufwandes an, die Mitgliedsbeiträge im Einzugsermächtigungsverfahren einzuziehen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung (immer zum 31. Dezember des laufenden Jahres), durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Beschwerde endgültig; bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 5) Entstehen einem Vorstands- oder einem anderen Vereinsmitglied bei der Erfüllung eines Auftrages Unkosten (Porti, Kosten für Telefonate etc.), so werden diese gegen Vorlage der Belege vom Verein erstattet.

4. Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal j\u00e4hrlich einzuberufen und immer dann, wenn das Interesse des Vereins dies verlangt. Weitere Einberufungsgr\u00fcnde sind der Beschluss des Vorstandes oder das Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich in der Regel 14 Tage vor dem Termin unter Nennung der Tagesordnung.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
- Entlassung des Vorstandes
- Prüfung und Genehmigung der Haushaltsführung und ständige Überwachung des Einhaltens der Satzung durch den Vorstand
- Endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sowie über Vorlagen des Vorstandes
- 4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sollten aber nach gründlicher Beratung einmütig beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen können Mitglieder, denen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, ihre Stimme auch vorab schriftlich abgeben.
- 6) Der Vorstand verkörpert die Leitung des Vereins. Er besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der jeweilige Schulleiter und ein Vertreter des Elternrates des Gymnasiums sind ebenfalls (geborene) Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann seinerseits zwei weitere Personen mit Sitz und Stimme in den Vorstand berufen. Falls sich unter den gewählten Mitgliedern kein Pädagoge der Schule befindet, wird von der Lehrerschaft ein Pädagoge in den Vorstand delegiert und hat dort Sitz und Stimme. Der Vorstand des Vereins wählt aus den Vorstandsmitgliedern den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 7) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das recht, die in Ziffer 6 genannten Aufgaben unter seinen gewählten Mitgliedern neu zu verteilen oder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

- 8) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der Vorsitzenden oder der Stellvertreter.
- 9) Der Vorstand bestimmt aus seinen gewählten Mitgliedern einen Vertreter, der den Verein im Schulkuratorium des Christlichen Spalatin-Gymnasiums mit Sitz und Stimme vertritt.
- 10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist auch dann noch beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandssitzung bis zu 3 Vorstandsmitglieder fehlen.
- 11) Die Vorstandmitglieder halten und fördern auch den Kontakt zu den Kirchgemeinden.

5. Geschäftsordnung

- 1) Das Kalenderjahr ist auch Geschäftsjahr.
- 2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat der Vorstand schriftliche Nachweise zu führen.
- Alle Beschlussprotokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und beim Vorstand zu archivieren.

6. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) In diesem Fall fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vereinsvermögen an den Träger des Christlichen Spalatin-Gymnasiums Altenburg, der es, solange die Schule noch besteht, unmittelbar und ausschließlich für die Schule, andernfalls für sonstige gemeinnützige oder für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Altenburg, den 25.09.2000

geänderte Fassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2012